

Personalausweis

Informationen zum neuen Personalausweis, der seit dem 1. November 2010 ausgegeben wird
Die Neuerungen im Vergleich zum "alten" Personalausweis im Überblick:

- Scheckkartenformat
- Digitale Speicherung folgender Daten auf dem integrierten Chip:
- Lichtbild, Fingerabdrücke, Name und Vorname(n), ggf. Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlurname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift.
- Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion), Standard bei Personen ab 16 Jahren

Umfassende Informationen zu den Funktionen des neuen Personalausweises und zu den Sicherheitsmerkmalen finden Sie im Personalausweisportal des Bundesinnenministeriums. Ihr bisheriger Personalausweis behält seine Gültigkeit bis zum regulären Ablaufdatum. Eine Umtauschpflicht besteht nicht. Wenn Sie jedoch Ihren alten Personalausweis gegen einen nach neuem Muster eintauschen möchten, ist das jederzeit möglich gegen eine zusätzliche Gebühr.

Voraussetzungen

- Sie sind Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)
- Die Beantragung eines Personalausweises muss grundsätzlich in dem Ort erfolgen, wo Sie mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldet sind. In anderen Orten ist die Beantragung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung Ihrer Heimatbehörde möglich.

Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises beträgt unter 24 Jahren 6 Jahre, ansonsten 10 Jahre. Verlängerungen sind nicht möglich.

Bearbeitungsdauer

Auf die Bearbeitungsdauer hat die Passbehörde keinen Einfluss, da das Dokument von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin hergestellt wird. Über die Fertigstellung des Personalausweises werden sie per E-Mail oder Post benachrichtigt. Die Bundesdruckerei bearbeitet Personalausweisanträge im Allgemeinen innerhalb von zwei Wochen, längere Bearbeitungszeiten sind aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Benötigte Unterlagen

- Bisherigen Personalausweis, Reisepass (falls vorhanden)

- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate, maximal 1 Jahr), wahlweise vor Ort über das Fotogerät PointID oder als digitales E-Passfoto mit QR-Code.
Bitte beachten Sie: Das Fotogerät PointID ist für Babys und Kleinkinder nur eingeschränkt geeignet. In diesen Fällen empfehlen wir, vorab ein digitales E-Passfoto bei einem Fotodienstleister anfertigen zu lassen.
- Ihre Geburtsurkunde sowie ggf. Ihre Heiratsurkunde (bei erstmaliger Beantragung in der Gemeinde Bad Laer)

Hinweise für Minderjährige:

- Personen unter 16 Jahren können den Antrag nur in Begleitung eines sorgeberechtigten Elternteils stellen. Bitte bringen Sie in diesem Fall auch den Personalausweis des Elternteils mit.
- Wird das oben genannte Dokument für Ihr Kind beantragt, ist die persönliche Anwesenheit des Kindes bei der Antragstellung erforderlich.

Abholung

Bitte bringen Sie ihren alten Personalausweis mit.

Hinweis

In Deutschland besteht für Bürger eine Pflicht ab einem Alter von 16 Jahren ein gültiges Personaldokument zu besitzen gem. §1 Personalausweisgesetz (PAuswG). Dieses amtliche Dokument ist einem Identitätsnachweis wie dem Reisepass gleichgestellt § 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG. Wer gegen diese Pflicht verstößt, also weder einen gültigen Personalausweis noch einen gültigen Reisepass besitzt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 32 PAuswG mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belegt werden.

Personaldokumente sind daher vor Ablauf der Gültigkeit zu erneuern.

Rechtsgrundlagen

Personalausweisgesetz

Gebühren

- Für Antragsteller unter 24 Jahren: 27,60€
- Für Antragsteller über 24 Jahren: 46,00 €